

Dieses Preisblatt gilt nicht für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach Messstellenbetriebsgesetz. Diese Preise sind in den Internetveröffentlichungen der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG unter Messstellenbetrieb zu finden¹

Gültig ab 01.01.2021

Wirkleistung, Wirkarbeit und Blindarbeit:

Die Preise beinhalten die Aufwendungen für die technisch notwendige Messeinrichtung, bestehend aus Lastgangzähler, Strom / Spannungswandler, Modem für die Fernauslesung sowie für Zeitsynchronisierung und Ablesung.

Entgelte – Entnahme und Einspeisung MIT Lastgangzählung	Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung €a
HS – Hochspannung (einschl. USp. HöS/HS) ²	970,90
MS – Mittelspannung (einschl. USp. HS/MS) ³	550,00
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz ⁴	-58,40
NS – Niederspannung (einschl. USp. MS/NS) ⁵	390,55
Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz ⁶	-29,20
Alle Spannungsebenen (HS, MS, NS)	€/Vorgang
Manuelle Ablesung ^{7,8}	142,35

Unterspannungsseitige Zählung bei 10-kV-Übergabepunkten

Bei einigen 10-kV-Übergabepunkten ist die Zählung auf der Niederspannungsseite in der Kundenanlage aufgebaut. In diesen Fällen werden für die Rechnungsstellung der Netznutzung die gezählten Arbeits- und Leistungswerte um einen Korrekturfaktor zur Berücksichtigung der Verluste erhöht. Ebenso werden die ¼-Stundenwerte der Lastgangzeitreihen für die Bilanzkreismeldung um den gleichen Faktor erhöht.

Preise für Zählerwechsel bei Beauftragung durch Kunden und Sonderablesung auf Anfrage.

¹ Zzgl. Steuern, Abgaben, gesetzlichen Zuschlägen und Umlagen.

² Die Entgelte verstehen sich inkl. Vergleichszählung, Modem für Fernauslesung sowie einer werktäglichen Datenlieferung.

³ Die Entgelte verstehen sich inkl. Wandlersatz und Modem für Fernauslesung sowie einer werktäglichen Datenlieferung.

⁴ Wandlersatz = Strom- und Spannungswandler

⁵ Die Entgelte verstehen sich inkl. Wandlersatz und Modem für Fernauslesung sowie einer werktäglichen Datenlieferung.

⁶ Wandlersatz = Stromwandler

⁷ Auf Grund fehlender Kommunikationsmöglichkeit, die durch den Kunden zu vertreten ist.

⁸ Dieses Entgelt unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesnetzagentur.

Entgelte – Entnahme und Einspeisung OHNE Lastgangzählung	Entgelt Messstellenbetrieb je Messeinrichtung			
	Jährliche Ablesung/ Abrechnung €/a	Halbjährliche Ablesung/ Abrechnung €/a	Vierteljährliche Ablesung/ Abrechnung €/a	Monatliche Ablesung/ Abrechnung €/a
Eintarifzähler ^{9,10}	10,00	14,00	22,00	54,00
Zweitarifzähler ^{11,12}	16,00	21,00	31,00	71,00
Maximumzähler ^{13,14}	45,00	60,00	90,00	210,00
Wandler	29,20	29,20	29,20	29,20
Tarifschaltung	14,60	14,60	14,60	14,60
Aufträge nach Vorgaben / Anforderungen des Netzbetreibers				€/Vorgang
manuelle Ablesung gemäß § 62b EEG i.V.m. § 71 EEG				47,45
Aufträge nach Wunsch des Netznutzers				€/Vorgang
Umbau von Ein- auf Zweitarifzählung				81,20
Umbau von Wechsel- auf Drehstromzählung				81,20
Umbau von ohne Lastgangzählung auf mit Lastgangzählung				139,57

Spezielle Entgelte für halbjährliche, vierteljährliche und monatliche Ablesung/Abrechnung

Die Ablesung von Zählwerten und die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt bei Entnahmen und Einspeisungen ohne Lastgangzählung grundsätzlich jährlich. Auf Kundenwunsch können die Ablesung und die Rechnungsstellung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Ablesung bzw. Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Ablesung voraus. Ebenso hat eine unterjährliche Ablesung automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

⁹ Dieses Entgelt bezieht sich auf einen Arbeitsmengenähler mit nur einer Messung (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler).

¹⁰ Entgelte für Entnahmen und Einspeisungen ohne Lastgangzählung verstehen sich grundsätzlich ohne Wandler, Tarifschaltung und Modem für Fernauslesung.

¹¹ Entgelte für Entnahmen und Einspeisungen ohne Lastgangzählung verstehen sich grundsätzlich ohne Wandler, Tarifschaltung und Modem für Fernauslesung.

¹² Dieses Entgelt bezieht sich auf einen Arbeitsmengenähler mit zwei Messungen (sowohl Wechsel- als auch Drehstromzähler). Die notwendige Tarifschaltung (Uhr, TRE, Funkmodul) und ggf. ein Wandler werden separat verrechnet.

¹³ Entgelte für Entnahmen und Einspeisungen ohne Lastgangzählung verstehen sich grundsätzlich ohne Wandler, Tarifschaltung und Modem für Fernauslesung.

¹⁴ Vereinfachte Zählung im Niederspannungsnetz: Die vereinfachte Zählung im Niederspannungsnetz beinhaltet je 12 Monatswerte für Wirkarbeit und Leistungsmaxima. Die Wirkarbeit wird dabei entsprechend Preisblatt 2 (Stromnetzentgelte für die Entnahme mit einem Jahresverbrauch von maximal 100.000 kWh und ohne Lastgangmessung bei konventioneller Messtechnik) abgerechnet. Eine vereinfachte Zählung mittels Wirk- / Blindarbeitszähler mit Maximumzählwerk ohne Fernauslesung ist bei Übergabepunkten im Niederspannungsnetz unter der Voraussetzung möglich, dass der Abnahmestelle ein Abnahmeverhalten einem bei der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG angewendeten Lastprofil zugeordnet werden kann.